

AZ  
Feldkirch, 16. Dezember 2020

## **Kundmachung**

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Musikschule Feldkirch: Änderung der Schulordnung und Festsetzung des Schulgeldes 2021/22
  - 2.1. Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2021/22 fest.
  - 2.2. Die Schulordnung der Stadt Feldkirch vom 05.12.2014 wird wie folgt geändert:
    1. Der Punkt 5. „Unterricht/Ausschluss“ wird am Ende durch folgenden Absatz (10) ergänzt:

(10) Ist Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule aufgrund Höherer Gewalt, insbesondere anlässlich einer behördlichen Anordnung (z.B. Schulschließung) infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht möglich, erfolgt der Unterricht in Form von „Distance Coaching“ unter Anwendung digitaler Lernformen. Die Maßnahmen sind – so weit möglich – zeitlich zu begrenzen. Für die Dauer der angeordneten Maßnahme können bis zu 100 Prozent des jeweiligen Tarifs verrechnet werden.
    2. Diese Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft.
3. Umsetzung Kinderstadtvertretung

Die Stadt Feldkirch installiert eine Kinderstadtvertretung laut dem mit den Kindern im Rahmen des Entwicklungsjahres ausgearbeiteten Konzepts. Die Koordination und Begleitung der Kinderstadtvertretung ist in der Abt. Jugend, Ehrenamt, Integration angesiedelt.

4. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2021

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2021

Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2021 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem negativen Nettoergebnis in der Höhe von EUR -6.857.500 ab.
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR -5.928.300.
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von EUR -5.663.900 ab.
- d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- d. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2021 EUR 60.301.600.
- e. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in einer eigenen Beilage zum Voranschlag 2021 in den ausgewiesenen Höhen erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.
- f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten.
- g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2021 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2021

Für den Voranschlag 2021 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen wie folgt festgelegt:

Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBl. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- A. Die Ausgabenansätze für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Dienstgeberdarlehen, Personalaus- und Fortbildung sowie Sonstige Leistungen der Schülerbetreuung:

Kontogruppen 500 – 582, Kontogruppe 760, Kontogruppe 246, Kontogruppe 273 und Konten 7282 in den Abschnitten 09 und 21

B. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen, bzw. Konten je Kontengruppe

- i. 040 (Fahrzeuge)
- ii. 046 (Kulturgüter)
- iii. 341 (Investitionsdarlehen LWBF)
- iv. 346 (Investitionsdarlehen)
- v. 451 (Brennstoffe)
- vi. 452 (Treibstoffe)
- vii. 454 und 459 (Reinigungsmittel und Sonstige Verbrauchsgüter)
- viii. 456 und 457 (Schreib- und Büromittel und Druckwerke)
- ix. 591 (Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen)
- x. 592 (Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen)
- xi. 593 (Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube)
- xii. 594 (Dotierung von Pensionsrückstellungen)
- xiii. 600 (Energiebezüge)
- xiv. 616 und 617 (Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen)
- xv. 631 (Telekommunikationsdienste)
- xvi. 650 (Kreditzinsen)
- xvii. 659 (Geldverkehrs- und Bankspesen)
- xviii. 670 (Versicherungen)
- xix. 680 (Planmäßige Abschreibung)
- xx. 705 (Operating Leasing)
- xxi. 710 (Öffentliche Abgaben)
- xxii. 7000 (Miet- und Pachtaufwand Liegenschaften)
- xxiii. 7001 (Miet- und Pachtaufwand Gebäude)
- xxiv. 7002 (Miet- und Pachtaufwand Anlagen)
- xxv. 7003 (Miet- und Pachtaufwand Fahrzeuge und Maschinen)
- xxvi. 7004 (Miet- und Pachtaufwand Ausstattung)
- xxvii. 7005 (Miet- und Pachtaufwand Nutzungsrechte)
- xxviii. 7006 (Miet- und Pachtaufwand EDV-Software)
- xxix. 7200 (Kostenbeiträge für Leistungen)
- xxx. 7201 (Kostenbeiträge / Verumlagerung)
- xxxi. 808 (Veräußerung von Waren)
- xxxii. 810 (Leistungserlöse)
- xxxiii. 811 (Miet- und Pachtertrag)
- xxxiv. 813 (Erträge aus Auflösung Investitionszuschüsse)
- xxxv. 816 (Kostenbeiträge für Leistungen)
- xxxvi. 817 (Erträge aus Auflösung sonstige Rückstellungen)

C. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte

- i. 020, 042, 050, 400, 618 und 619 (Maschinen und Sonder-/Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von Anlagen)
- ii. 413, 420 und 455 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Chemische und sonstige artverwandte Mittel)

- iii. 610, 611, 612, 613 und 614 (Instandhaltung von Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- und Abwasseranlagen und Gebäude und Bauten)
  - iv. 728 und 729 (Sonstige Leistungen und Sonstige Ausgaben)
  - v. 750 – 757, 770 – 778 und 768 (Kapital-/Transfers an Bund, – Land, – Gemeinden, – Unternehmen, – private Organisationen und – private Haushalte)
- D. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Abschnitte 16 (Feuerwehren), 21 + 32 (Schulen), 24 + 25 (Kindergärten) und 61 (Straßenbau) + 63 (Schutzbauten) + 64 (Straßenverkehr) + 81 (Öffentliche Einrichtungen) + 84 (Liegenschaften) + 85 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) + 86 (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) + 89 (Wirtschaftliche Unternehmungen).
- i. 006, 050 613 und 619 (Sonstige Grundstückseinrichtungen, Sonderanlagen, Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen)
  - ii. 010 und 061 (Gebäude und Bauten und Im Bau befindliche Gebäude und Bauten)
  - iii. 020, 042, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)
  - iv. 413, 420 und 455 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Chemische und sonstige artverwandte Mittel)
  - v. 430 (Lebensmittel)
  - vi. 454 und 459 (Reinigungsmittel und Sonstige Verbrauchsgüter)
  - vii. 610, 611, 612, 613, 614 und 728 (Instandhaltung von Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- und Abwasseranlagen, Gebäude und Bauten und Sonstige Leistungen)
  - viii. 803 und 804 (Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen und Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung)
  - ix. 860 und 861 (Transfers von Bund und Transfers von Ländern)
  - x. 300 und 301 (Kapitaltransfers von Bund und Kapitaltransfers von Ländern)
  - xi. 302 (Kapitaltransfers von Gemeinden)
- E. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Abschnitte 612 (Gemeindestraßen), 639 (Gewässerregulierung) und 851 (Abwasserbeseitigung)
- i. 002 und 060 (Straßenbauten und Im Bau befindliche Straßenbauten)
  - ii. 004, 060 und 612 (Abwasserbauten und -anlagen, Im Bau befindliche Abwasserbauten und Instandhaltung von Abwasserbauten)
- F. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Konten der Abschnitte 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) sowie dem Teilabschnitt 8151 (Spielplätze)
- i. 0066, 0426, 4006 und 6136 (Neubau Spielplatz, Betriebsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von Spielplatzeinrichtung)
  - ii. 728 und 729 (Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen) im Teilabschnitt 8151
- G. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der jeweiligen Unterabschnitte 029 (Amtsgebäude) + 361 (Stadtarchiv) und 311 (Palais Liechtenstein) sowie den jeweiligen Teilabschnitten 2520 (Jugendherberge), 2522 (Jugendhaus), 2620 (Sportplätze), 2630 (Sporthalle Reichenfeld) und 2621

- (Waldstadion) + 8310 (Schwimmbad Felsenau) + 8311 (Waldbad) + 8950 (Vorarlberghalle) + 8960 (Waldcamping).
- i. 010, 050, 061, 610, 614, 619 und 728 (Gebäude und Bauten, Im Bau befindliche Anlagen, Instandhaltung Grund und Boden, Instandhaltung Gebäude und Sonstige Leistungen)
  - ii. 020, 042, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)
- H. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen der Abschnitte 01 und 02 (Hauptverwaltung) und des Unterabschnitts 284 (Stadtbibliothek)
- i. 042, 400 und 618 (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter und Instandhaltung von sonstigen Anlagen)
- I. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 015 (Pressestelle)
- i. 413, 723 und 728 (Handelswaren, Repräsentation und Sonstige Leistungen)
- J. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen der Unterabschnitte 022 und 025 (Standesamt und Staatsbürgerschaft)
- i. 457, 459 und 729 (Druckwerke, Sonstige Verbrauchsgüter und Sonstige Aufwendungen)
- K. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 024 (Wahlamt)
- i. 459, 728 und 729 (Sonstige Verbrauchsgüter, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)
- L. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 129 (Stadtarrest)
- i. 430, 458 und 729 (Lebensmittel, Mittel zur ärztlichen Betreuung und Sonstige Aufwendungen)
- M. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Teilabschnitts 2522 (Jugendhaus)
- i. 723, 726, 728 und 729 (Repräsentationskosten, Mitgliedsbeiträge, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)
- N. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 010, 284 und 361 (Gemeindeamt, Stadtbibliothek und Stadtarchiv)
- i. 457, 725, 728 und 729 (Druckwerke, Bibliothekserfordernisse, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)
- O. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 369 und 390 (Heimatspflege und Kirchliche Angelegenheiten)
- i. 610, 614 und 615 (Instandhaltung von Gebäude und Bauten und Instandhaltung von Kulturgütern)

- P. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 300, 312, 322, 324 und 360 (Kulturamt, Förderung der bildenden Künste, – der Musikpflege, – der darstellenden Kunst und Heimatgeschichte)
- i. 757 und 768 (Transfers an private Organisationen und Transfers an private Haushalte)
- Q. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen des Unterabschnitts 611 (Landesstraßen)
- i. 720 und 771 (Kostenbeiträge für Leistungen und Kapitaltransfers an Länder)
- R. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 639 (Gewässerregulierung)
- i. 752 und 772 (Transfers an Gemeindeverbände und Kapitaltransfers an Gemeindeverbände)
- S. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 133, 742 und 866 (Viehseuchenbekämpfung und Förderung Land- und Forstwirtschaft)
- i. 755 und 757 (Transfers an Unternehmen und Transfers an private Organisationen)
- T. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 866 (Stadtforst)
- i. 413, 420, 480 und 621 (Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Fremdbearbeitung und Sonstige Transporte)
  - ii. 454, 457 und 459 (Reinigungsmittel, Druckwerke und Sonstige Verbrauchsgüter)
  - iii. 656 und 722 (Skontoaufwand und Ersatz von Holzwerbebeiträgen)
- U. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb des Unterabschnitts 899 (Garagen und Parkplätze)
- i. 042, 400, 613, 614, 618 (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Geringwertige Wirtschaftsgüter, Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und sonstigen Anlagen)
- V. Die Ausgabenansätze der Kontengruppen 755 (Transferzahlungen) innerhalb den nachstehend angeführten Unterabschnitten
- i. „SWF“ 879 (Stadtwerke)
  - ii. „GIG“ 163, 211, 212 und 240 (Feuerwehren, Volksschulen, Mittelschulen und Kindergärten)
  - iii. „STF“ 771 und 782 (Förderung Fremdenverkehr und Wirtschaftspolitische Maßnahmen)
  - iv. „SKF“ 894 (Montforthaus und Altes Hallenbad)
  - v. „FBF“ 262, 831, 895 und 896 (Sportplätze, Waldstadion, Waldbad, Schwimmbad Felsenau, Vorarlberghalle und Waldcamping)
- W. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der Unterabschnitte 840 und 853 (Grundbesitz und Wohn- und Geschäftsgebäude)
- i. 000 und 001 (Bebaute Grundstücke und Unbebaute Grundstücke)
  - ii. 801 und 802 (Veräußerung von Grundstücken und Veräußerung von Bebauten Grundstücken)

- iii. 698 (Sonstige Wertberichtigungen / Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen)
- iv. 891 (Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen)
- X. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze bei nachstehend angeführten Kontengruppen innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse
  - i. 723, 728 und 729 (Repräsentationskosten, Sonstige Leistungen und Sonstige Aufwendungen)
  - ii. 829 (Sonstige Erträge)
- Y. Die Einnahmenansätze der Kontengruppen 827 (Kostensätze für die Überlassung von Bediensteten) innerhalb den nachstehend angeführten Unterabschnitten
  - i. 000, 010 und 852 (Stadtvertretung, Gemeindeamt und Abfallbeseitigung)
- Z. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze der Untergliederungskonten mit dem jeweiligen Hauptkonto

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgaben- und Einnahmenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

### III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idGF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 Prozent der Finanzkraft zu überschreiten.

#### 5. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2021

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2021 mit einem Gesamtvermögen von EUR 28.138.700,00 und einem geplanten Verlust von EUR 179.800,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

#### 6. Beschluss des Voranschlags der Stadtwerke Feldkirch für 2021

Das Budget 2021 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

#### 7. Kenntnisnahme des Voranschlags und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2021

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2021 werden zur Kenntnis genommen.

#### 8. Kenntnisnahme des Voranschlags der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2021

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2021 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 911.800,00 zur Kenntnis.

9. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH für 2021

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH für das Jahr 2021 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.919.600,00 zur Kenntnis.

10. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2021

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2021 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 998.000,00 zur Kenntnis.

11. Darlehensaufnahme

Die Stadt Feldkirch nimmt bei der Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG für diverse Investitionsprojekte der Jahre 2020 und 2021, sowie ggf. für den Haushaltsausgleich ein Darlehen über gesamt maximal EUR 10.000.000,00 mit einem gewichteten Zinssatz von indikativ 0,304 Prozent p.a. (Annahme Zuzählung zu 50 Prozent auf Basis variable Verzinsung im 3 Monate-Euribor bzw. 50 Prozent fix auf Basis 10 Jahres ICE Swap) bei Angebotsstellung als Billigst- bzw. Bestbieterin auf. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre, Zuzählung 100 Prozent, keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Spesen.

12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH betreffend den Firmennamen, das Geschäftsjahr sowie die Geschäftsführung und Vertretung gemäß Punkt 2 des vorliegenden Antrages zu.

13. Änderung der Vergnügungssteuerverordnung ab 01.01.2021

Verordnung  
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2020  
über eine Änderung der Vergnügungssteuerverordnung ab 01.01.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

Die Vergnügungssteuerverordnung vom 29.04.1991 idF vom 01.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 lautet wie folgt:



„(2) Folgende Vergnügungen bzw. Veranstaltungen unterliegen der Abgabepflicht:

- a) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik;
- b) Stripteasevorführungen;
- c) das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz;
- d) das Aufstellen oder der Betrieb von Glücksspielgeräte im Sinne des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz.“

§ 2

*Im § 2 wird die Wendung „25 v.H. des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparatengesetzes, LGBl. Nr. 23/1981“ durch die Wendung „1.000 Euro pro Glücksspielgerät und Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt oder in Betrieb ist“ ersetzt.*

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

#### 14. Änderung der Hundeabgabeverordnung

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2020

über eine Änderung der Hundeabgabeverordnung ab 01.01.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idGF, wird verordnet:

Die Hundeabgabeverordnung vom 21.12.1993 idF vom 16.10.2018 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

#### 15. Bestellung des Prüfungsausschusses gemäß § 52 GG, Festlegung der Zahl der Mitglieder und Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

- a) Für die Funktionsperiode der Stadtvertretung 2020 bis 2025 wird gemäß § 51 Abs. 1 lit. b GG ein Ausschuss zur Überwachung von Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Prüfungsausschuss gemäß § 52 GG) bestellt.
- b) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 9 festgelegt („Bürgermeister Wolfgang Matt – Feldkircher Volkspartei“: 4, „Die Grünen – Feldkirch blüht“: 2, „Liste Daniel Allgäuer – Freiheitliche Feldkirch und Parteifreie“: 2, „NEOS Feldkirch“: 1)
- c) In den Prüfungsausschuss werden folgende Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie als Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter gewählt:

Obfrau: STV Dr. Baschny Brigitte

Obfrau-Stellvertr.: STVE Mag. (FH) Schöch Bernhard

- Mitglieder: STVE Ender Wolfgang  
STVE Mag. (FH) Preg Christian MA  
STVE Dr. Purgstaller Erik  
STV Ing. Kuntner Reinhard  
STVE Vonach Martin MSc  
STVE Berchtold Peter  
STVE Madlener Alexandra
- Ersatzmitglieder: STVE Stieger Anna  
STVE Dr. Konzett Philipp LL.M.  
STVE Flach Wolfgang  
STVE Adam Anna  
STVE Piwonka Elisabeth  
STVE Matt Cornelia  
STV Mag. Tomaselli Nina  
STV Mag. Rauch Clemens  
STV Gächter Markus BEd  
STVE DI Kerbleder Markus  
STV Strigl Karlheinz  
STVE Tiefenthaler Birgit  
STVE Scherling Luca  
STVE DI (FH) Scheffknecht Peter

Mitglieder mit beratender Stimme SPÖ: STVE Beib Mario  
WIR: STV Alton Christoph

## 16. Änderung der Abfall – Abfuhrordnung: Papier ab Haushalt

Verordnung  
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 14.12.2010  
über eine Änderung der Abfuhrordnung ab 01.01.2021  
Aufgrund der §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2006  
idgF, und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr.  
28/2006 idgF, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 BGBl. I  
Nr. 102/2002 idgF, wird verordnet:  
Die Abfuhrordnung vom 12.12.2006 idF vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

### § 1

*Im § 12 wird der Abs. 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:*

„(2) Altpapier ist mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter für ‚Altpapier‘ (Papiertonne/-container) ab der Liegenschaft zu sammeln.

1. Davon ausgenommen sind
  - a) Altpapier, welches bei einem öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentrum oder im Zuge einer Altpapier-Vereinssammlung der Stadt Feldkirch abgegeben wird;
  - b) alle Haushalte im Altstadtbereich, innert dem Hirschgraben, Schlossgraben, Walgaustraße und der III, welche die öffentlichen Altstoffsammelstellen der Stadt Feldkirch nützen;
2. Bei der Sammlung von Altpapier ab der Liegenschaft ist dieses in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter für ‚Altpapier‘ an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

3. Die Abfuhr des Sammelbehälters für ‚Altpapier‘ erfolgt
  - a) bei Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten 14-tägig;
  - b) bei Unterflursammelbehälter individuell im Zuge eines gesonderten Abholdienstes;
  - c) bei allen anderen Liegenschaften/Haushalten alle vier Wochen.

Die genauen Termine dazu können jeweils im aktuellen Abfuhrkalender der Stadt Feldkirch entnommen werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden.“

## § 2

*Im § 13 wird der Abs. 1 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:*

„(1) Verpackungen aus Glas, Metall, Papier, Pappe sind bei einer öffentlichen Sammelstelle oder im Altstoffsammelzentrum abzugeben. Ausgenommen davon sind Verpackungen aus Papier, welches direkt bei der Liegenschaft oder über Vereine gesammelt wird.“

## § 3

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.

### 17. Grundstücksangelegenheiten: Verpachtungen, Grenzbereinigungen, Beendigung eines Baurechts

- 17.1. Die Stadt Feldkirch verpachtet zur landwirtschaftlichen Nutzung das GST-NR 496 mit gesamt 5.150 m<sup>2</sup>, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 24.900 m<sup>2</sup> aus GST-NR 497/2, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.550 m<sup>2</sup> aus GST-NR 498/1 und eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 520 m<sup>2</sup> aus GST-NR 534/2, alle KG Tisis und wie im beiliegenden Lageplan vom 23.11.2020 rot umrandet dargestellt, an Norbert Illmer, Im Glend 3, 6800 Feldkirch. Das Entgelt beträgt jeweils das von der Stadtvertretung festgesetzte Entgelt für Überlassung von städt. Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung und beträgt derzeit EUR 1,80 (netto) pro Ar und Jahr.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 17.2. Die Stadt Feldkirch übernimmt mit Beendigung des Baurechtes auf GST-NR 675/36 vorkommend in EZ 1240 Grundbuch 92124 Tisis das von der Bauberechtigten Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. errichtete Objekt Töbeleweg 13a gemäß Pkt. IV. des Baurechtsvertrages vom 20.12.1990. Die auf der Liegenschaft noch aushaftenden, für die Finanzierung des Bauwerkes aufgenommenen Hypotheken bzw. Kredite betragen EUR 408.039,80 und sind von der Stadt Feldkirch an die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. gemäß Pkt. IV. des Baurechtsvertrages zu erstatten. Sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung und Beendigung des Baurechtes hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 17.3. 1. Verordnung

der Stadtvertretung vom 15.12.2020 betreffend die Erklärung und die Auflassung von Teilstücken der GST-NR 527/2, 527/8, 512, 725, 511/2, .149/2 und 463/4 (alle KG Feldkirch), als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

### §1

Die u.a. Teilflächen, alle KG Feldkirch, wie in den Planbeilagen, Lagepläne 1 und 2, vom 09.06.2020 und im Maßstab M 1:500, dargestellt, werden als Gemeindestraßengrund aufgelassen dem öffentlichen Wassergut der Republik Österreich, GST-NR 519, KG Feldkirch, übergeben.

- GST-NR 527/2, ca. 350 m<sup>2</sup> (Trennfläche 6), Graf-Hugo-Wuhrgang
- GST-NR 527/8, ca. 52 m<sup>2</sup> (Trennfläche 7), Graf-Hugo-Wuhrgang
- GST-NR 512, ca. 2 m<sup>2</sup> (Trennfläche 12), Mühletorplatz
- GST-NR 725, ca. 35 m<sup>2</sup> (Trennfläche 14), Graf-Rudolf-Wuhrgang
- GST-NR 511/2, ca. 6 m<sup>2</sup> (Trennfläche 16), Mühletorplatz
- GST-NR .149/2, ca. 60 m<sup>2</sup> (Trennfläche 17), Ganahlstraße
- GST-NR 463/4, ca. 17 m<sup>2</sup> (Trennfläche 10), Montfortgasse
- GST-NR 725, ca. 0,5 m<sup>2</sup> (Trennfläche 19), Graf-Rudolf-Wuhrgang

### §2

Die u.a. Teilflächen, alle KG Feldkirch, werden nach Maßgabe der Planbeilagen, Lagepläne 1 und 2 vom 09.06.2020, M 1:500, zur Gemeindestraße erklärt.

- GST-NR 730 (Baufond Illschluchterweiterung Feldkirch), ca. 2.064 m<sup>2</sup> (Trennfläche 2) in die GST-NR 696/2 (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Margarethenkapf)
- GST-NR 519 (Republik Österreich), ca. 32 m<sup>2</sup> (Trennfläche 3) in die GST-NR 696/1 (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Im Kehr)
- GST-NR 527/5 (Baufond Illschluchterweiterung Feldkirch), ca. 403 m<sup>2</sup> (Trennfläche 5) in die GST-NR 527/1, (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Graf-Hugo-Wuhrgang)
- GST-NR 519 (Republik Österreich), ca. 1 m<sup>2</sup> (Trennfläche 13) in die GST-NR 725, (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Graf-Rudolf-Wuhrgang)
- GST-NR 519 (Republik Österreich), ca. 3 m<sup>2</sup> (Trennfläche 15) in die GST-NR 725, (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Graf-Rudolf-Wuhrgang)
- GST-NR 519 (Republik Österreich), ca. 1 m<sup>2</sup> (Trennfläche 18) in die GST-NR 512 (Stadt Feldkirch, Gemeindestraße Mühletorplatz)

### §3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilagen:

Lageplan 1 vom 09.06.2020, M 1:500

Lageplan 2 vom 09.06.2020, M 1:500

### 2.

Grenzänderung betreffend Liegenschaften im Eigentum der Stadt Feldkirch, bzw. des Baufond für die Illschluchterweiterung bei Feldkirch, vertreten durch die Stadt Feldkirch, siehe Planbeilagen, Lagepläne 1 und 2 vom 09.06.2020, M 1:500:

Die Stadt Feldkirch stimmt der Grenzbereinigung, zu den im Antrag genannten und bei Grundgeschäften dieser Art üblichen Bedingungen, betreffend folgender Grundstücke zu:

- GST-NR 730 (Baufond Illschluchterweiterung Feldkirch), ca. 52 m<sup>2</sup> (Trennfläche 1) in die GST-NR 519 (Republik Österreich)
- GST-NR 722/1 (Stadt Feldkirch), ca. 58 m<sup>2</sup> (Trennfläche 8) in die GST-NR 519 (Republik Österreich)
- GST-NR 149/2 (Stadt Feldkirch), ca. 115 m<sup>2</sup> (Trennfläche 9) in die GST-NR 519 (Republik Österreich)
- GST-NR 148/2 (Stadt Feldkirch), ca. 113 m<sup>2</sup> (Trennfläche 11) in die GST-NR 519 (Republik Österreich)

Die genannten Trennflächen werden jeweils in das öffentliche Wassergut der Republik Österreich einverleibt.

18. Spiel- und Freiraumkonzept 2020

Gemäß § 3 des Spielraumgesetzes wird das Spiel- und Freiraumkonzept 2020 der Stadt Feldkirch vom 22.09.2020, AZ 2511 beschlossen.

19. Spar Markt Albrecht in Feldkirch - Tisis: Ansuchen um Erlassung eines Landesraumplanes

Die Stadt Feldkirch ersucht die Vorarlberger Landesregierung um die Erlassung eines Landesraumplans für den „Spar Markt Albrecht“ in Tisis in dem Sinne, dass die Widmung einer besonderen Fläche für ein EKZ für den Standort des Spar Marktes von Jürgen Albrecht in Tisis, GST-NR 262/1 und 262/4, KG Tisis, mit einer max. Verkaufsfläche von 740 m<sup>2</sup> für sonstige Waren für zulässig erklärt wird.

20. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes: Bereich "Oberfresch ehemalige Imbissstube", KG Nofels

Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2020/6463-1 vom 01.12.2020, M1:1.000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3944/3, KG Nofels im Ausmaß von ca. 220 m<sup>2</sup> von Freifläche – Landwirtschaftsgebiet in Baufläche - Wohngebiet mit Befristung und Folgewidmung Freifläche – Landwirtschaftsgebiet umgewidmet wird.“

sowie

Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche der GST-NR 3944/3, KG Nofels:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2020/6463-2 vom 01.12.2020, M1:1.000, für eine Teilfläche der GST-NR 3944/3, KG Nofels im Ausmaß von ca. 220 m<sup>2</sup> das Mindestmaß

der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 1,5 festgelegt wird.

21. Grundsatzbeschluss zum Bau eines Geh- und Radweges im Bereich der Landesradroute Feldkirch – Rankweil (Am Mühlbach)

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beauftragt die zuständigen Fachabteilungen die weiteren Schritte für die Realisierung des gemeindeübergreifenden Geh- und Radweges Beim Mühlbach zu tätigen. In Abstimmung mit dem Land Vorarlberg und der Marktgemeinde Rankweil sind die Voraussetzungen für einen Baubeschluss und die Details zu den Kosten sowie zur Finanzierung zu erarbeiten.

22. Neubau Hochbauten Waldbad/Waldcamping sowie Erweiterung Campingplatz: Vergabe der Generalplanungsleistungen

Die Stadt Feldkirch vergibt die Generalplanungsleistungen für den Neubau der Hochbauten des Waldbades/Waldcampings inkl. Campingerweiterung gemäß Letzt-Angebot vom 30.07.2020 in der Höhe von netto EUR 697.468,05 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an die Schallert Wüst Architekten ZT GmbH in Feldkirch. Der Beginn der Generalplanung wird im weiteren Projektverlauf von der Stadt Feldkirch definiert.

23. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Wärmeversorgung

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt den flächendeckenden Ausbau der Wärmeversorgung in der Feldkircher Innenstadt, den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Wärmeversorgung in Tosters sowie die Errichtung einer gemeinsamen Wärmezentrale im Bereich Tosters-Eishalle bis zum Jahre 2030. Die Primärenergie für die neue Wärmezentrale soll zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbarer Energie bestehen.

Zu diesem Zweck werden die Stadtwerke Feldkirch beauftragt:

- die Planung für eine neue Wärmezentrale im Bereich Tosters - Eishalle aufzunehmen und alle für die Bewilligung erforderlichen Einreichungen durchzuführen.
- die Förderfähigkeit des Gesamtprojekts abzuklären und um öffentliche Förderungen anzusuchen.
- ein Konzept für eine flächendeckende Wärmeversorgung der Feldkircher Innenstadt auszuarbeiten und bei gegebener Förderfähigkeit die Umsetzung bis zum Jahr 2030 zu verfolgen. Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel nochmals zu befassen.

Bei zukünftigen Tiefbaumaßnahmen der Stadt Feldkirch werden die Bedürfnisse zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit einer entsprechenden Priorität berücksichtigt.

24. Kenntnisnahme des Jahresberichts 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresbericht 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

25. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Abstimmung der Stadtvertretung im Umlaufweg vom 20.11.2020

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/kundmachungen](http://www.feldkirch.at/kundmachungen) einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt